



Neutrales Beispiel

Amt für Volksschule, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

A-Post

«Adresse»

Alexander Kummer
Leiter

Amt für Volksschule
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen
T 058 229 32 23
alexander.kummer@sg.ch
sa

St.Gallen, 4. Juni 2020

Information zum XXII. und XXIII. Nachtrag Volksschulgesetz im Rahmen der Gesetzgebung im Bereich der Finanz- und der Familienpolitik:

- **Sonderschulpauschale**
- **Mitfinanzierung der Lehrmittel**

Berücksichtigung im Budgetprozess 2021

«Anrede»

Die Gesetzesanpassungen der Sammelvorlage «Gesetzgebung im Bereich der Finanz- und der Familienpolitik» wurden durch den Kantonsrat in 1. und 2. Lesung beraten und in der Junisession 2020 angenommen. Sie bringen eine Verlagerung von Finanzierungsanteilen der Volksschule vom Kanton auf die Gemeinden und sind damit für das Schulbudget 2021 relevant. Dies betrifft konkret zwei Aspekte:

1. Mit der Sammelvorlage hat das Parlament einerseits den XXII. Nachtrag zum Volksschulgesetz verabschiedet. Dieser behandelt die Finanzierung der Sonderschulen. **Die Pauschale, welche die Schulträger für eine Sonderbeschulung zu entrichten haben, beträgt neu 40'000 Franken (statt wie bisher 36'000 Franken).** Wir gehen davon aus, dass der Nachtrag auf 1. August 2021 angewendet wird, womit Ihr Budget für die 5 Monate des entsprechenden neuen Schuljahres betroffen ist. Wir bitten Sie, diese Änderung für Ihr Budget 2021 zu berücksichtigen.
2. Der in der Sammelvorlage enthaltene XXIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz sieht eine Mitfinanzierung der Lehrmittel durch die Gemeinden vor. **Durch die Anpassung in Art. 22 VSG tragen ab dem Jahr 2021 die Schulträger und der Kanton neu die Kosten für die obligatorischen, alternativ-obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel je zur Hälfte.** Bislang wurden Lehrmittel und Lernfördersysteme mit einem Status komplett durch den Kanton finanziert. Durch die Annahme des XXIII. Nachtrags übernehmen ab dem 1. Januar 2021 die Schulträger 50 Prozent dieser Kosten. Wir kontaktieren Sie mit einer Hilfestellung, damit die Änderung der Finanzierung rechtzeitig in das Budget 2021 Ihres Schulträgers einfließt.

Anhand einer Hochrechnung und eines Durchschnittswerts wurden die voraussichtlichen Kosten für Ihren Schulträger berechnet. Dabei wurde die Anzahl Schülerinnen



und Schüler berücksichtigt sowie, ob Sie Klassen der Primarstufe (inkl. Kindergarten) und/oder Oberstufe führen.

Somit empfehlen wir Ihnen, für das Jahr 2021 für Ihren Schulträger den Betrag von **Fr. «Betrag»** für Lehrmittel und Lernfördersysteme, welche obligatorisch, alternativ-obligatorisch oder empfohlen sind, zu budgetieren. Diese Budgetierung erfolgt unabhängig von der Rechtsform als Schul- oder Einheitsgemeinde.

Bitte beachten Sie, dass es sich beim Betrag um einen Durchschnittswert der letzten Jahre handelt. Darin wird die Gebrauchsdauer Ihrer aktuellen Lehrmittel oder die Einführung neuer Lehrmittel nicht vollumfänglich berücksichtigt. Wichtig ist zudem, dass im erwähnten Betrag nur Lehrmittel/Lernfördersysteme mit einem **Status** enthalten sind, die bisher direkt durch den Kanton finanziert wurden und für welche der Schulträger keine Rechnung erhielt. Was die Schulen bereits bisher über eigene Budgets an zusätzlichen, freiwilligen Lehrmitteln, Lernmaterialien o.ä. genutzt und finanziert haben, ist in diesem Betrag **nicht** enthalten und muss nach wie vor zusätzlich durch Sie budgetiert werden.

Zum Ablauf der Lehrmittelbelieferung durch den Lehrmittelverlag St.Gallen werden die Schulleitenden und deren Lehrmittelverantwortlichen wie üblich rechtzeitig informiert.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alexander Kummer
Leiter